

Vereinssatzung ab dem 13. Aug. 2014 für den Tischtennisclub Höhröschen

Vereinssatzung

§ 1 Name - Sitz

- a) Der am 1. Febr. 1958 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisclub Höhröschen“.
- b) Der Sitz des Vereins ist Höhröschen /Pfalz.
- c) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und Mitglied der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die alleinige Betreuung des Tischtennissports in gemeinnütziger Weise im Jugend- und Erwachsenenbereich

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung und die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Bei minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragszahlungen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Es gibt aktive Mitglieder die am Spielbetrieb teilnehmen, passive Mitglieder bei denen die Förderung des Vereins im Vordergrund steht und Ehrenmitglieder die beitragsfrei sind, die Stimmrecht haben und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung jeweils zum 31.12. eines Jahres.
- durch Ausschluss, durch Tod oder Auflösung des Vereins.

Ausschlussgründe sind: Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung, Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, unehrenhafte Handlungen im Verein und im Namen des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es gibt vier Beitragsklassen, unterteilt in Aktive-, Passive-, Jugend- und Familienbeiträge.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Gesamtvorstand. Die Beiträge werden bei Fälligkeit im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Auch jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstands- und Ausschussmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Vereinsorgane

die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
-

§ 10 Einberufung und Zweck der Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- c) Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und sollte nach Möglichkeit jeweils im Monat Mai stattfinden. Die Einladung erfolgt mit Brief.

- d) Der geschäftsführende Vorstand kann auch aus einem dringenden Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ankündigung hat ebenfalls mit einer Frist von 14 Tagen mit Brief zu erfolgen.
- e) Auch jedes stimmberechtigte Mitglied kann während der Amtsperiode bei einem berechtigten Misstrauen gegenüber Handlungen des geschäftsführenden Vorstandes, bzw. des Gesamtvorstandes oder gegenüber einzelner Personen aus der Vorstandschaft, einen schriftlich begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Dieser Antrag muss von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Auch hier gilt die 14-tägige Ankündigungsfrist mit Brief. Die im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neugefassten Beschlüsse gelten ab sofort, oder ab dem nächsten Monatsersten. Hierüber entscheidet die betreffende Mitgliederversammlung.
- f) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält unter anderem folgende Punkte:
 - 1) Feststellung der anwesenden Mitglieder
 - 2) Jahresberichte des Vorstandes, des Spielleiters, des Jugendleiters und des Schatzmeisters.
 - 3) Bildung eines Wahlausschusses
 - 4) Bericht der Kassenprüfer
 - 5) Entlastung der Organe
 - 6) Neuwahl und Bestätigung der Organe
 - 7) Verschiedenes, Anträge, Aussprache
- g) Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- h) Alle Bestimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mehrheitlich.
- i) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- j) Anträge über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter (i.d.R. der 1. Vorsitzende) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird jedes Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes und beträgt demnach 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister u. Schriftführer (Personalunion)
 - dem Spielleiter
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, aufgabenbezogen Alleinvertretungsrecht zu erteilen (z.B. Bankvollmacht)
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäfts-Ordnung geben.

- 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des stellvertretenden 2. Vorsitzenden.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - und 6 Ausschussmitglieder
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Behandlung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen die das Vereinsleben in sportlichen und gesellschaftlichen Bereichen berühren.
 - Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Die Sitzungen können in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf einberufen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist ein Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende automatisch als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Höhrfröschen, die es ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Jugendsports in Höhrfröschen zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Diese neue, überarbeitete und erweiterte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des TTC Höhrfröschen am 13. Aug. 2014 beschlossen. Diese Satzung tritt am 13.08.2014 in Kraft.

Höhrfröschen, den 1. Sep. 2023

Unterschriften:

1. Vorsitzender:	Peter Sammel.....
2. Vorsitzender:	Benjamin Proske.....
Schatzmeister/Schifführer:	Patrick Proske.....
Spielleiter:	Heiko Dreßler.....